



Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V.

Verein zur Förderung der Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Münster

Förderverein MSM • Werlandstraße 114 • 48153 Münster

Stadt Münster
– Jugendamt –
48127 Münster

– vorab per Fax: 0251 / 492 – 7796 –

Ihr Zeichen: 51.20.0001
Ihre Nachricht vom: 06. Dezember 2022
Unser Zeichen: 221104-0001
Unsere Nachricht vom: 4. November 2022

Bearbeiter:

Name: Simon Breuker

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

eMail: [REDACTED]

Datum: 17. Dezember 2022

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Trockel,

Ihr Bescheid in o. g. Sache vom 06. Dezember hat mich offen gestanden überrascht. Gegen diesen erhebe ich namens und im Auftrag des Fördervereins „Maria Sybilla Merian“ e. V.

Widerspruch.

Zunächst freue ich mich, dass Sie offensichtlich nicht mehr daran festhalten, die Mitgliederzahl als geeignetes Kriterium für einen nicht nur unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe anzusehen. Das habe ich von Anfang an kritisiert.

Dass Sie nunmehr allerdings auf ein völlig neues Kriterium – die Zahl der Teilnehmenden an Aktionen – abstellen, kommt völlig unerwartet. Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, dass ich dies prozessual rüge. Schließlich ist es meine Aufgabe, die Interessen unseres Vereins zu vertreten: Meines Erachtens handelt es sich um eine (rechtsstaatswidrige) Überraschungsentscheidung. Behörden und Gerichte haben „darauf hinzuwirken, dass [...] ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.“ Während dies für Verwaltungsgerichte (wörtlich) in § 86 III VwGO geregelt ist, leitet das Bundesverwaltungsgericht diesen Anspruch (inhaltsgleich!) mangels gesetzlicher Formulierung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ab (BVerwG, NJW 1974, 2247). Letztlich ist es Ausfluss aus Art. 14 UNO-Pakt II und Art. 6 I EMRK. Letzteres hat ausdrücklich auch der EGMR festgestellt, vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. A., § 24, Rn. 64.)

In Ihrem Bescheid vom 07. Dezember 2018 haben Sie im Wesentlichen auf die Mitgliederzahl (und Anzahl der Mitarbeitenden) abgestellt. Auch anschließend wurde nie auf die Anzahl der Teilnehmenden, sondern immer nur auf die aus Ihrer Sicht zu geringe Mitgliederzahl abgestellt. Ein Hinweis ist auch im aktuellen Verfahren nicht erfolgt.

Auch in fachbezogenen Veröffentlichungen lässt sich kein Hinweis finden, dass hierzu hätte vorgetragen werden müssen.

Postanschrift:

Förderverein Maria „Sybilla Merian“ e.V.
z. Hd. Michael Kämpelmann
Werlandstraße 114
48153 Münster

Vorstand:

Erster Vorsitzender: Simon Breuker
Zweiter Vorsitzender: Niccolo NInfa

Kontoverbindung:

Inhaber: Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V.

IBAN: DE98 3506 0190 2100 5210 19

BIC: GENO DE 31 DKD

Institut: Bank f. Kirche und Diakonie e.G.

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. ist im Vereinsregister Münster unter der Nummer VR 5471 eingetragen und vom Finanzamt Münster-Außenstadt als gemeinnützig anerkannt.

Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V.

Schreiben vom: 17. Dezember 2022

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Ansatzpunkt nicht überraschend wäre, hätte der Bescheid nicht ergehen dürfen. Im Verwaltungsverfahren besteht der **Amtsermittlungsgrundsatz**, § 24 I 1 VwVfG. Er ist evident verletzt. Sofern Sie der Ansicht sind, dass „der Sachbericht in weiten Teilen keinen Aufschluss darüber [gibt], wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den aufgeführten Veranstaltungen teilgenommen haben“ und Sie dies für entscheidungserheblich halten, hätten Sie hierzu Ermittlungen anstellen müssen. Dass Ihnen dann entscheidungserhebliche Informationen fehlen, drängt sich geradezu auf. Sie haben selbst erkannt, dass der Sachbericht hierzu keine Angaben enthält. Daher hätten Sie einfach hier anfragen können (und gemäß o. g. Norm auch: müssen). Das ist offensichtlich nicht geschehen.

Letztlich soll der Fokus hier aber nicht auf prozessuaem liegen (müssen). Denn auch wenn der Bescheid aus den o. g. formellen Gründen bereits aufzuheben wäre, würde uns das einer Anerkennung nicht wesentlich näherbringen. Ich rüge es lediglich aus Vorsicht für eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung.

Ich habe allerdings die Hoffnung, dass eine solche nicht notwendig sein wird. Deswegen möchte ich mich mit Ihren Bedenken in der Sache auseinandersetzen. Bitte teilen Sie mir dazu mit, ob von dort noch weitere Hinderungsgründe als die (unbekannte) Anzahl an Teilnehmenden gesehen werden, um dem Antrag zu entsprechen. Diese könnten dann einheitlich ausgeräumt werden. Unter Hinweis auf die o. g. Ausführungen und unter Verweis auf § 25 II 2 VwVfG analog

beantrage

ich daher zur Sicherheit eine entsprechende, verbindliche Mitteilung.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass § 75 I Nr. 3 SGB VIII lediglich verlangt, dass ein Verein *erwarten lässt*, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten *instande* ist. Dass er ihn tatsächlich leistet, wird von der Norm ausdrücklich nicht verlangt. Daher dürfte es in diesem Zusammenhang eine sachfremde Erwägung sein, auf die Anzahl der Teilnehmenden an unseren Aktionen abzustellen.

Vorsorglich, da von Ihnen nicht angeführt in diesem Zusammenhang noch folgende Anmerkung: Auch Abs. 2 verlangt nur, dass der Antragsteller seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Einen (Mindest-)Umfang legt die Norm – zu Recht – nicht fest. Aus der Normstruktur ergibt sich, dass hier ein Ermessensspielraum der Verwaltung durch den Gesetzgeber eben nicht gewollt ist.

Im o. g. Bescheid aus 2018 hat Fr. Pohl übrigens noch zutreffend festgestellt, dass „keine allzu hohen Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal ‚nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe‘ zu stellen sind“. Dies möchte ich uns noch einmal in Erinnerung rufen.

Ferner bitte ich um und

beantrage

insoweit Mitteilung, welche Vereine derzeit von der Stadt Münster nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Die Information wird benötigt, um prüfen zu können, ob an bereits anerkannte Träger vergleichbare Ansprüche gestellt werden. Sollten dort Bedenken gegen eine Herausgabe der Information nach dem VwVfG bestehen (z. B. weil es nicht Aktenbestandteil ist), wird hilfsweise beantragt, die Information (z. B. in Form der diesbezüglichen Akten) beizuziehen. Sie ist aus den o. g. Gründen für die Entscheidung erheblich. Höchst hilfsweise wird der Anspruch (von mir persönlich) auf § 4 I IFG NRW gestützt. Ich gehe davon aus, dass die Frist des § 5 II 1 IFG NRW daher auch bei einer Mitteilung nach dem VwVfG eingehalten werden kann.

Auch bitte ich um und

beantrage

insoweit Übersendung der letzten beiden erfolgreichen Anträge auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII mit samt den dazugehörigen Anlagen. Sie werden aus demselben Grund wie die Übersicht der anerkannten Trä-

Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V.

Schreiben vom: 17. Dezember 2022

ger benötigt. Auch hier wird hilfsweise die Beziehung zur Akte und höchst hilfsweise die Mitteilung nach dem IFG NRW beantragt.

Vorsorglich wird mitgeteilt, dass gegen eine Anonymisierung keine Bedenken bestehen, sofern das Datum der Antragstellung und die für eine Bewilligung wesentlichen Aspekte ungeschwärzt bleiben. Das dürfte – sofern die Übermittlung auf das IFG NRW gestützt wird – aufgrund von § 9 I lit. e) IFG NRW nicht notwendig sein, schadet uns aber nicht. Ihnen erleichtert es aber hingegen sicherlich die Entscheidung. Denn wir möchten Ihnen ausdrücklich keine Mehrarbeit machen und sind zu jeder Maßnahme bereit, die Ihnen die Arbeit erleichtert, ohne unseren Anspruch auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII dafür aufgeben zu müssen.

Sollte, wovon ich ausgehe, dem Widerspruch bereits aufgrund der Ausführungen zur formellen Rechtswidrigkeit abgeholfen werden, wird gebeten, die o. g. Unterlagen im Rahmen des dann wieder laufenden Grundverfahrens vorzulegen. Denn in der Sache müssen wir uns natürlich weiterhin mit Ihren Bedenken auseinandersetzen.

Sollten Sie sich hingegen zur Abhilfe noch nicht in der Lage sehen, wird um Einräumung einer angemessenen Frist zur weiteren Begründung des Widerspruchs gebeten. Dies wird vorsorglich hiermit auch

beantragt.

Von hier wird eine Frist von mindestens sechs Wochen ab Übermittlung der o. g. Unterlagen für angemessen erachtet. Der Vorsitz des Vereins wird rein ehrenamtlich geführt. Der Unterzeichnet ist unentgeltlich in der Sache tätig. Die von Ihnen aufgeworfenen Aspekte sind neu und müssen daher zunächst anhand der dann noch auszuwertenden Unterlagen bearbeitet werden.

Höchst vorsorglich: Sollte die Mitteilung nach dem IFG NRW erfolgen und dort die Ansicht vertreten werden, dass die Mitteilung kostenpflichtig sei, wird vorab um ausdrücklichen Hinweis gebeten. Nach hiesiger Ansicht ist die Information kostenfrei zu erteilen. Es handelt sich um eine einfache Information i. S. d. Nr. 1.1 der Anlage 1 zur VerwGebO IFG NRW. Die entsprechende Akte wäre zudem normalerweise beizuziehen. Sie stände dann kostenfrei zur Verfügung. Es wäre unbillig, eine umfangreiche Aufklärung – wie Sie die Behörde selbst vorzunehmen hat – durch die Auferlegung von Gebühren mindestens zu erschweren.

Um die in jenem Fall nach entstehenden Auslagen nach §§ 1, 3 VerwGebO IFG NRW zu verhindern, bitte ich im Fall der Mitteilung nach dem IFG NRW um elektronische Übersendung per eMail an die auf der ersten Seite genannte eMail-Adresse. Auslagen werden nach Ziff. 3 der Anlage zur o. g. Verordnung nur für Kopien, nicht für Scans erhoben.

Ferner bestelle ich mich persönlich zum Zustellungsbevollmächtigten für den Widerspruchsführer in dieser Sache. Bitte führen Sie die weitere Korrespondenz in dieser Sache direkt mit mir: Simon Breuker [REDACTED] [REDACTED] Unter Verweis auf § 71 2 LZG NRW bevollmächtige ich (als Vorsitzender) mich (als Privatperson) hiermit insoweit ausdrücklich zur Zustellung.

Aufgrund der Personen-Identität zwischen Zustellungsbevollmächtigtem und Vorsitzendem (als Vertreter des Widerspruchsführers) kann auf Abschrift an den Widerspruchsführer verzichtet werden.

Abschließend bitte ich um Eingangsbestätigung hinsichtlich dieses Widerspruchs. Aufgrund der zu wahrenen Frist bitte ich höflichst um Mitteilung, wann er bei Ihnen eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



S. Breuker